



## COVID-19- Sondernews

### Inhalt

<b>Umsatzersatz im Lockdown .....</b>	<b>2</b>
<b>Steuerliche Behandlung Unterstützungsmaßnahmen für Ärzte der ÖGK im Zsh mit COVID 19.....</b>	<b>4</b>

## Umsatzersatz im Lockdown

### COVID19-Umsatzersatz – Übersicht zur neuen Richtlinie

*(Quelle KSW News, WKO, BMF,  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes)*

Unternehmen, die direkt von den Schließungen betroffen sind, erhalten 80 Prozent ihres Netto-Umsatzes (Vergleich November 2019) bis 800.000 Euro ersetzt.

#### Wer ist antragsberechtigt?

Ein Lockdown-Umsatzersatz darf nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden bei denen im November 2020 und zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Unternehmen ist im Zeitraum der Gültigkeit der COVID-19-SchuMaV (Lockdown-Verordnung) direkt von den verordneten Einschränkungen betroffen und auch in einer Branche tätig, die direkt von den verordneten Einschränkungen betroffen ist. Die Branchenabgrenzung ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen. Eine Liste der [betroffenen Branchen finden Sie in der Anlage](#)
- das Unternehmen darf im Zeitraum vom 3. November 2020 bis zum 30. November 2020 gegenüber Mitarbeitern keine Kündigung aussprechen
- das Unternehmen muss vor dem 1. November 2020 Umsätze erzielt haben
- das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- Vereine, müssen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 unternehmerisch tätig sein
- das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß der §§ 22 oder 23 EStG führt

#### Berechnung des Umsatzersatzes

Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes wird automatisch von der Finanzverwaltung berechnet und entspricht 80 Prozent des vergleichbaren Vorjahresumsatzes (November 2019).

Die wichtigsten Eckpunkte:

- Unternehmen, die direkt von den behördlichen Schließungen betroffen sind, erhalten 80 % ihres Umsatzes (Vergleich November 2019) bis 800.000 Euro ersetzt.
- Um diesen Umsatzersatz möglichst unkompliziert, unbürokratisch und rasch zu ermöglichen, wird dieser anhand der Steuerdaten des Jahres 2019, die der Finanzverwaltung vorliegen, automatisch berechnet.
- die Beantragung erfolgt über FinanzOnline

- Der Antrag kann durch die Unternehmer selbst oder von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter eingebracht werden.
- Der Umsatzerersatz kann bis 15. Dezember beantragt werden. Dabei sollen die ersten Antragssteller das Geld bereits in 14 Tagen erhalten.
- Der maximale Auszahlungsbetrag pro Unternehmen ist gemäß Genehmigung der EU-Kommission mit 800.000 Euro gedeckelt, wobei bestimmte Corona-Hilfen gegengerechnet werden müssen (aktuell 100 % garantierte Kredite und Landesförderungen sowie NPO-Fonds). Der Fixkostenzuschuss Phase 1 wird nicht gegengerechnet.
- Kurzarbeit und Lieferservices (Gastronomie) werden nicht gegengerechnet.
- Auch Beherbergungsbetriebe mit Geschäftsreisenden sind anspruchsberechtigt.
- Das Unternehmen muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und eine operative Tätigkeit ausüben.
- Ausgenommen
  - sind Unternehmen bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist (gilt nicht für Sanierungsverfahren).
  - beim Unternehmen darf in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 BAO vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat
  - über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein; ein Lockdown-Umsatzerersatz darf jedoch dennoch gewährt werden, sofern es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit oder eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße handelt
- Arbeitsplatzgarantie: Unternehmen dürfen zwischen 3.11. bis 30.11 keine Kündigung gegenüber Beschäftigten aussprechen.
- Mischbetriebe erhalten den Anteil ihres Umsatzes, der von behördlichen Schließungen betroffen ist, ersetzt (Angabe Prozentsatz).
- Neugründer: Die Umsatzsteuervoranmeldung aus dem Jahr 2020 wird durch die Anzahl der bestehenden Monate seit der Gründung dividiert. Das Unternehmen muss vor dem 1.11.2020 gegründet worden sein. Der Mindestersatz liegt bei 2.300 Euro.
- Die Branchenabgrenzung ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen.

TIPP: FAQ des Finanzministeriums zum Umsatzerersatz

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>

Wir können den Antrag auch gerne für Sie einreichen. Damit dies möglich ist, benötigen wir laut Förderrichtlinien eine gesonderte Vollmacht, die Sie [in der Anlage](#) finden. Wir ersuchen Sie, diese als Auftrag- und Vollmachtgeber zu unterfertigen und an uns zu retournieren.

Für die Antragstellung benötigen wir noch die folgenden Informationen von Ihnen:

- Erzielen Sie auch Umsätze in einer Branche die nicht direkt vom Lockdown betroffen ist (z.B.: Einzelhandelsumsätze)? Falls ja, bitten wir Sie um Information in welchem Verhältnis die erzielten Umsätze den Branchen zuzuordnen sind (z.B.: 90% Gastronomie und 10% Einzelhandel).
- Welche COVID\_19 Förderungen haben Sie bis jetzt beantragt und in welcher Höhe erhalten (Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeitszuschuss sind nicht relevant)?
- IBAN und Name des Kontoinhabers.

## Steuerliche Behandlung Unterstützungsmaßnahmen für Ärzte der ÖGK im Zsh mit COVID 19

*(Quelle Österreichische Ärztekammer)*

### **I. Sachverhalt**

Eine Vereinbarung sieht vor, dass die ÖGK VertragsärztInnen Akontozahlungen gewährt, welche losgelöst von Fallzahlen auf Basis der Höhe der Vorjahresbeträge angewiesen werden. Dies dient vor allem dazu, unterbliebene Leistungen des aktuellen Geschäftsjahres auszugleichen und die Liquidität der VertragsärztInnen sicherzustellen. Die gewährten Akontozahlungen sind flexibel entweder in Raten oder als Einmalzahlung bis Ende 2023 von den Vertragsärzten zurückzuzahlen. Sollte von dieser Vereinbarung kein Gebrauch gemacht werden wollen, so hat der Vertragsarzt/die Vertragsärztin dies schriftlich der ÖGK mitzuteilen.

### **II. Steuerliche Analyse**

VertragsärztInnen ermitteln grundsätzlich ihren Gewinn in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mittels Zu- und Abflussprinzip (§ 4 Abs. 3 EStG).

Bei den erhaltenen Unterstützungsmaßnahmen handelt es sich konkret um erhöhte Akontoleistungen, die trotz fehlender Leistung gewährt werden. Sie sind somit im Zeitpunkt des Zufließens als Einnahme zu qualifizieren und als Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG steuerpflichtig. Im Jahr der Rückzahlung führt es allerdings zu einer Kürzung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage und folglich zu einer geringen Steuerbelastung. Letztendlich stehen diese Zahlungen in einem Zusammenhang mit einer ärztlichen Leistung und sind daher nicht als Darlehen zu qualifizieren.

### **III. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten**

Zu Beginn wird erneut auf die Freiwilligkeit dieser Unterstützungsleistung hingewiesen, welche mittels schriftlicher Mitteilung abgelehnt werden kann.

Da VertragsärztInnen in der Praxis einem hohen Progressionssteuersatz unterliegen, werden regelmäßig sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung der Akontobeträge mit dem Spitzensteuersatz besteuert, wodurch die angebotene Unterstützungsmöglichkeit langfristig gesehen keinen Progressionsnachteil mit sich bringt.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass von der Gewinnermittlung mittels Zufluss-Abflussprinzip abgegangen und auf freiwillige Buchführung (gem. § 4 Abs. 1 EStG) umgestiegen werden kann. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach erbrachter Leistung, unabhängig vom Zeitpunkt des Geldzuflusses. Dies kann zB bei hohen Fixkosten zur Erlangung des Fixkostenzuschusses sinnvoll sein. Ob die erzielbare Förderung den Umstellungsaufwand (einmalig im Jahr der Umstellung, mit der Folge einer aufwendigen Bilanzierung und Folgejahren) aufwiegt, ist im Einzelfall zu beurteilen.

#### **III.I VertragsärztInnen kurz vor der Pensionierung (bis 2023)**

VertragsärztInnen, welche kurz vor der Pensionierung stehen und diese Vereinbarung in Anspruch nehmen wollen, wird empfohlen, die Einmalrückzahlung der Akontozahlungen zur Gänze im Jahr der Ordinationsaufgabe (idR 2023) zu tätigen, um die Einkommensteuerbemessungsgrundlage zu senken und bei Anwendung des Hälftesteuersatzes (§ 37 Abs. 5 Z 3 EStG) auf den Aufgabe- und Veräußerungsgewinn der Ordination die steuerliche Belastung zu reduzieren.

Das Referat für Steuerangelegenheiten befürwortet die vorliegende Optionsmöglichkeit der Liquiditätsförderung, welche von der ÖGK den VertragsärztInnen gewährt wird, die ertragsteuerlich jedoch voll wirksam ist.

*Ihr Minarik-Team*

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.